Protokoll der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Mohrkirch am 19.06.20017 um 19.30 Uhr im Gemeindehaus , Am Waschdiek 1

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.05.2017
3. Verwaltungsbericht
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung eines Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup
6. Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (Sachthema Windenergie)
7. Anträge
8. Sonstige Vorlagen
   Der folgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der beschlussfassung der Gemeindevertretung nicht öffentlich beraten
9. Grundstückangelegenheiten

Anwesend sind: K.J. Peters (Bürgermeister), H.D. Lausen, V. Diederichsen, Helga Waterhues (Protokoll), W. Schäfing, N. Wacker, I. Jensen, R. Hahn, M. Haushahn, V, Jensen, K.D. Nissen, drei Bürger
Entschuldigt fehlen: -----

TOP 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Das Protokoll der Sitzung vom 18.05.2017 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Der Bürgermeister verliest den Verwaltungsbericht. Er liegt als Anlage diesem Protokoll bei.

TOP 4: Antje Jöns informiert darüber, dass der Wanderweg bei Familie Romsdorfer dringend gemäht werden muss. Der Bürgermeister erteilt dem Bauausschuss den Auftrag, sich darum zu kümmern.

TOP 5: Nach Vorstellung der durch das Beratungsbüro ermittelten Ausgangslage im Finanzausschusses des Amtes am 20.03.2017 und der ausführlichen Präsentation und Erläuterung auf der Informationsveranstaltung am 15.05.2017 für die Gemeindevertretungen zum Ausbau der Breitbandversorgung im Amt Süderbrarup – mit Beteiligung des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein – wurde deutlich, dass eine Zweckverbandslösung auf Amtsebene für dieses Projekt als sinnvolle und zielführende Lösung erscheint. Das Breitbandkompetenzzentrum

befürwortet und unterstützt die Gründung eines Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup mit dem Ziel, die zunächst unterversorgten Adressen und mittelfristig alle Gebäude/Haushalte in gleicher Weise mit Glasfaser zu versorgen.

Eine steuerrechtliche Prüfung hat ergeben, dass ein Zweckverband gegründet werden kann, um überwiegend wirtschaftlich tätig zu sein und damit die Voraussetzungen für den sogenannten Vorsteuerabzug erfüllt werden. Dies ist angesichts der finanziellen Dimension des Projektes unverzichtbar.

Für die Gründung des Zweckverbandes ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung zwischen allen verbandsangehörigen Gemeinden erforderlich. Zum Vertragswerk gehört auch der Entwurf einer Vertragssatzung, der der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung anlässlich der konstituierenden Sitzung vorgelegt wird. Außerdem ist die Gründung eines Zweckverbandes genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Entwürfe des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der Verbandssatzung liegen vor und wurden bereits im Vorfeld mit der Kommunalaufsichtsbehörde in wesentlichen Punkten erörtert und abgestimmt.

Folgende Eckpunkte sind in den Entwürfen festgehalten und mit den Bürgermeistern in einer internen Sitzung am 31.05.2017 abgestimmt und unter breiter Zustimmung mehrheitlich angenommen:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je angefangene tausend Einwohner ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung.

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

Der Zweckverband wird ehrenamtlich geleitet und unterhält keine eignen Verwaltung, sondern hat sich der Amtsverwaltung des Amtes Süderbrarup zu bedienen, da seine Mitglieder ausschließlich amtsangehörige Gemeinden sind.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Aufwendungen des Verbandes durch entsprechende Erträge von Dritten (Pacht, Zuschüsse) gedeckt werden und eine laufende finanzielle Belastung der Gemeinden nicht erfolgen soll. Gleichwohl muss die Verbandssatzung eine Regelung für den Fall der Fälle vorsehen (siehe § 12 Abs. 3 Verbandssatzung). Die Bürgermeister haben sich auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Verhältnisse im Amt Süderbrarup verständigt. Als Parameter dienen die Einwohnerzahl, die Fläche und die Finanzkraft einer Gemeinde im Verhältnis 35 % zu 35 % zu 30 %.

Da der Verband wirtschaftliche Zwecke verfolgt, fordert § 15 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit eine Erstausstattung mit Eigenkapital vergleichbar mit dem Stammkapital einer GmbH. Nach Gesprächen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wird ein Betrag in Höhe von 100.000,00 € zum Zeitpunkt der Gründung als angemessen betrachtet.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Gründung des Zweckverbandes sind der § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Errichtung des Zweckverbandes, Verbandssatzung) sowie der § 28 Ziffer 23 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Bei der Mitgliedschaft in Zweckverbänden handelt es sich um eine vorbehaltene Entscheidung der Gemeindevertretung; sie muss also selbst darüber beschließen.
Anlagen:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung eines Breitbandzweckverbandes
- Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes
- Finanzierung des Stammkapitals des Zweckverbandes
- Stimmenverteilung der Verbandsversammlung
- Berechnung Umlagesätze nach § 12 Verbandssatzung

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Mohrkirch beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung des Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup und tritt diesem somit bei. Weiter wird der vorliegende Entwurf einer Verbandssatzung zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu unterschreiben.

TOP 6: Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertreter über Auszüge der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema Windenergie, welche diese zur Kenntnis nehmen.
Die Landschaft Angeln ist nur wenig betroffen, da nur bedingt Flächen zur Verfügung stehen. Für die Gemeinde Mohrkirch kommt beispielsweise nur ein Grundstück in Richtung Rügge zukünftig für Windenergie in Frage.

TOP 7: Der Veranstalter der Cimbern Ralley 2018 stellt den Antrag an die Gemeinde, diese Ralley am 21.04.2018 teilweise auf Gemeindestraßen stattfinden zu lassen. Der Durchführung der Cimbern Ralley stimmt die Gemeindevertretung einstimmig zu.

TOP 8: Zur Erweiterung der Umkleideräume am Sportlerheim hat sich die Gemeinde und der FC Angeln 02 um einen kostenlosen Container bemüht. Dieser ist den Sportlern zugesagt worden. Er befindet sich derzeit in Leck und wird von der Fa. Röttger nach Mohrkirch transportiert. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von etwa 400,00 €.

Vor einigen Jahren plante die Gemeinde ein Überdach am Feuerwehrhaus. Die Zimmerei Papenhagen hat dafür zu diesem Zeitpunkt ein Angebot in Höhe von 9.400,00 € vorgelegt. Aus Kostengründen fand der Bau bisher noch nicht statt. Da das Interesse an dieser Überdachung weiterhin besteht, hat ein Treffen der Bürgermeister mit Arnd Papenhagen und der Landjugend stattgefunden. Die Landjugend wird sich an dem Bau unter Anleitung der Fa. Papenhagen tatkräftig beteiligen. Der Bau wird kurzfristig im Juli 2017 beginnen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertreter, dass er für die Kläranlage die Investition in eine Kleinwindenergieanlagesinnvoll findet. Die Kläranlage verursacht jährlich Stromkosten in Höhe von 10.000,00 €, welche somit in hohem Maße gemindert werden könnten.

TOP 9: Vor Beginn des TOP 9 beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt nicht öffentlich zu beraten. Nach Erledigung des TOP 9 stellt der Bürgermeister die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Beschlüsse bekannt. Die Sitzung endet um 20.45 Uhr.

24405 Mohrkirch, den 21.06.2017

K.J. Peters –Bürgermeister-

Helga Waterhues –Protokoll-